

## Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Ravensburg  
vertreten durch das Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt  
als zuständige Straßenbaubehörde  
- Landkreis -

und

der Stadt Ravensburg,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp  
- Stadt -

über

den Bau eines Rad- und Gehweges entlang der K 7976 zwischen Ravensburg und  
Hinzistobel

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Der Landkreis und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der  
Verkehrsverhältnisse entlang der K 7976 zwischen Ravensburg und  
Hinzistobel

von	VNK 8223 038	NNK 8223 045	Stat. 0,170	} 1.018 km
bis	VNK 8223 038	NNK 8223 045	Stat. 1,188	

einen Rad- und Gehweg anzulegen.

Die OD-Grenze von Ravensburg befindet sich bei Stat. 0,316, die von  
Hinzistobel bei Stat. 1,183.

Der Rad- und Gehweg beginnt innerhalb der Ortsdurchfahrt von Ravensburg und endet innerhalb der Ortsdurchfahrt von Hinzistobel. Er hat eine Länge von 1,018 km. Ab Baubeginn verläuft der 2,50 m breite Rad- und Gehweg durch einen 2,00 m breiten Trennstreifen abgesetzt auf einer Länge von ca. 150 m nördlich der K 7976. Der Rad- und Gehweg hat am Ortsbeginn von Ravensburg eine Querungshilfe. Ab hier verläuft der zunächst 3,00 m breite Rad- und Gehweg auf ca. 170 m bordsteingeführt südlich der K 7976. Bis kurz vor Hinzistobel verläuft er auf 560 m mit 2,50 m Breite durch einen 2,25 m breiten Trennstreifen von der K 7976 abgesetzt. Die letzten 120 m sind wieder 3,00 m breit und bordsteingeführt. Kurz vor Hinzistobel wird die Kreisstraße um ca. 2 m nach Norden verschoben.

Die Vereinbarung regelt die Bauausführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung.

- 2) Die Art und der Umfang der Maßnahme ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan des Landkreises vom 09.12.2013 – Anlage 1.
- 3) Die Art der betrieblichen Unterhaltung ergibt sich aus der Anlage 2 – Übersicht zur Abgrenzung UI - UA
- 4) Grundlagen der Vereinbarung sind:
  - a) Straßengesetz Baden-Württemberg (StrGBW)
  - b) Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (Ortsdurchfahrtenrichtlinien -ODR-)
  - c) Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Übertragung der Unterhaltung, des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an Rad- und Gehwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen auf Gemeinden
  - d) die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung
  - e) der o.g. Lageplan vom 09.12.2013

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Der Landkreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch.  
Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
  
- 2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Stadt abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.  
Die Stadt teilt dem Landkreis etwa auftretende Mängel, welche bei der Unterhaltung festgestellt werden, unverzüglich mit.
  
- 3) Der Grunderwerb einschließlich der Abwicklung der Veränderungsnachweise wird von der Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis rechtzeitig durchgeführt. Die Vertragsentwürfe sind dem Landkreis vor Beurkundung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 3

### Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird zum Teil breitflächig über die Bankette und Böschungen versickert. Der Rest wird über Mulden in die bestehende Straßenentwässerung geleitet.

## II. Kostenverteilung

### § 4

#### Baukosten

Grundsätzlich trägt der Landkreis die Kosten für den Bau des Rad- und Gehweges außerhalb der Ortsdurchfahrten. Die Stadt beteiligt sich aber an diesen Kosten (Planungs-, Bau-, Grunderwerbs- und sonstige Kosten, die zur Planung und Herstellung des Rad- und Gehweges erforderlich sind) mit einem Interessensbeitrag. Dieser umfasst die Hälfte des nach Abzug der LGVFG-Förderung verbleibenden Eigenanteiles des Landkreises sowie die Hälfte aller nicht zuwendungsfähigen Kosten, welche vom Landkreis zu tragen sind.

Die Kosten für die Querungshilfe und die damit zusammenhängenden Kosten werden nach Abzug der Zuwendungen von Landkreis und Stadt zu gleichen Teilen getragen.

Die Kosten des Rad- und Gehweges innerhalb der Ortsdurchfahrten sind von der Stadt zu tragen.

Abgerechnet werden die tatsächlichen Kosten.

### § 5

#### Änderung von Versorgungsleitungen

- 1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Landkreis. Die Kostentragung richtet sich nach den vorhandenen vertraglichen Regelungen bzw. nach den sonstigen geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 2) Die Benutzung der Straßengrundstücke für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

**§ 6**

Grunderwerb

- 1) Den Grunderwerbskosten werden auch die Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw., sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung sowie Bepflanzung zugerechnet.
- 2) Die Vermessung wird vom Landkreis beantragt.

**§ 7**

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 4 dieser Vereinbarung geteilt werden.

**§ 8**

Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für eine eventuelle Errichtung, Verlegung, Unterhaltung und den Betrieb einer Straßenbeleuchtung.

**§ 9**

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen einschließlich der erforderlichen Querungsdolen werden analog der in § 4 enthaltenen Regelung durch den Landkreis und die Stadt getragen.

## § 10

### Zahlungspflicht und Abrechnung

Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Die Abrechnung der Kosten obliegt dem Landkreis. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet der Landkreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung hinsichtlich der Kostenanteile bzw. des Interessensbeitrags der Stadt.

Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen, wobei diese sechs Wochen nach Anforderung fällig werden.

## § 11

### Verwaltungskosten

Die Stadt vergütet dem Landkreis dessen Verwaltungsaufwand einschließlich Planung und Bauleitung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 8 % zu den auf die Stadt entfallenden Baukosten für den Rad- und Gehweg innerhalb der Ortsdurchfahrten einschließlich Mehrwertsteuer ohne Grunderwerb.

## **III. Sonstige Regelungen**

## § 12

### Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

- 1) Die Baulast (bauliche Änderung sowie bauliche Unterhaltung durch Instandsetzung oder Erneuerung nach § 51 Abs. 1 StrG) am fertiggestellten Rad- und Gehweg außerhalb der OD übernimmt der Landkreis. Die Baulast innerhalb der OD obliegt der Stadt.

- 2) Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme der betrieblichen Unterhaltung (Siehe Anlage 2, aktuelle Übersicht zur Abgrenzung zwischen UI und UA), der Verkehrssicherungspflicht, der Reinigung und des Winterdienstes dieses Weges sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen soweit vorhanden und zum Rad- und Gehweg gehörend. Die betriebliche Unterhaltung umfasst auch die Unterhaltung der Böschungsflächen zwischen Rad- und Gehweg einerseits und den Anliegergrundstücken andererseits sowie die Unterhaltung der Querungshilfe einschließlich der Furt am Stadteingang bei der Berliner Straße.

Die hieraus entstehenden Kosten werden der Stadt mit einem jährlichen Pauschalbetrag erstattet. Die Höhe des Pauschalbetrages beläuft sich auf 8 % der jährlich neu festgestellten Unterhaltungskosten für Kreisstraßen im Landkreis Ravensburg.

Kosten für die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung sind in dem Pauschalbetrag nicht enthalten und werden auf Antrag gesondert vergütet. Der Landkreis behält sich vor, Instandsetzungen in größerem Umfang selbst durchzuführen.

Die Länge, die für die Berechnung des Pauschalbetrages zugrunde gelegt wird, beläuft sich auf 0,867 km. Dieser Pauschalbetrag wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig, erstmals im Haushaltsjahr, das der Fertigstellung der Baumaßnahme und Übergabe an die Stadt folgt.

Die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst des Rad- und Gehweges gehen mit der Abnahme an die Stadt über. Der Landkreis wird von der Stadt von jeglichen Regressansprüchen freigestellt, die ursächlich mit der Anlage, dem Betrieb und der Unterhaltung des Rad- und Gehweges zusammenhängen.

**§ 13**

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt hinsichtlich der Unterhaltung, der Verkehrssicherungspflicht, der Reinigung und des Winterdienstes (§ 11 Abs. 2) für die Dauer von zehn Jahren. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn sie nicht ein halbes Jahr vor Ablauf ihrer Geltungsdauer durch einen Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Bei Beendigung der Vereinbarung übergibt die Gemeinde den Rad- und Gehweg im verkehrssicheren Zustand an den Landkreis.

**§ 14**

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 15**

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird fünffach gefertigt. Der Landkreis erhält drei und die Stadt zwei Fertigungen.

Für den Landkreis:  
Ravensburg, den .....  
Straßenbauamt

Für die Stadt:  
Ravensburg, den .....

.....  
Simon Gehringer

.....  
Dr. Daniel Rapp  
(Oberbürgermeister)